

An die Gemeinde	Eingang bei der Gemeinde	Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde	
PLZ, Ort	Aktenzeichen	Aktenzeichen	
<b>Anzeige der befristeten Nutzungsänderung bei der Gemeinde</b> (nicht für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB)		<b>Befristete Nutzungsänderung § 64 Absatz 3 BauO NRW 2018</b>	
<b>Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)</b>		<b>Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018)</b>	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift		falls eingetragen: Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes, Nummer im Verzeichnis der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten (für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2)	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
E-Mail		E-Mail	
<b>Grundstück</b>			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung(en)	Flur(e)	Flurstück(e)	
<b>Nutzung genehmigt:</b>			
<b>Nutzung geplant:</b>			
<b>Dauer der Nutzungsänderung von:</b>		<b>bis:</b>	
Auszug aus dem Liegenschaftskataster (§ 2 Absatz 1 BauPrüfVO) bei Vorhaben nach §§ 34 BauGB Lageplan (§ 3 BauPrüfVO) Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO), nur falls erforderlich (§ 10 Absatz 3 BauPrüfVO) Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung (§ 5 BauPrüfVO), nur falls erforderlich (§ 10 Absatz 3 BauPrüfVO) Kostenermittlung (§ 6 BauPrüfVO)			
<b>Hinweis:</b>			
Die Anzeige kommt nach § 64 Absatz 3 BauO NRW 2018 nur für Nutzungsänderungen von Anlagen in Betracht, wenn die Dauer der Nutzungsänderung auf <b>bis zu 12 Monate</b> befristet ist. Die Nutzungsänderung kann aufgenommen werden, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Nutzungsänderungsanzeige erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren nach § 64 Absatz 1 BauO NRW 2018 durchgeführt werden soll. § 60 Absatz 2 BauO NRW 2018 ist zu beachten.			
Ort, Datum		Ort, Datum	
Für die Bauherrschaft:		Die/Der Entwurfsverfassende:	
Unterschrift*		Unterschrift*	

\*Angesichts des Wegfalls des gesetzlichen Schriftformerfordernisses müssen die Vordrucke nicht unterschrieben werden. Die Unterschriftsfelder tragen lediglich dem Umstand Rechnung, dass vielfach der Wunsch besteht, Anträge unterschreiben zu können, auch wenn dies nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist.